

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1950.

180/J

Anfrage

der Abg. Dr. Stüber, Klautzer und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend Erscheinungsverbot der Wochenzeitung "Der Unabhängige".

Zeitungsmeldungen zufolge hat sich der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 27. Oktober u.a. mit der in Graz erscheinenden Wochenzeitung "Der Unabhängige" beschäftigt, wobei von der Mehrheit der Alliierten Elemente festgestellt wurde, dass eine Verletzung des Beschlusses des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 seitens der genannten Zeitung nicht vorliege. Dementsprechend stimmten die drei westlichen Alliierten einem Antrage des sowjetrussischen Elementes auf Einstellung des Blattes nicht zu. Der Rat forderte lediglich die Österreichische Bundesregierung zu einem Berichte über die Zeitung auf, der mit 15. November befristet war.

Nunmehr erhielt die Eigentümerin des Wochenblattes "Der Unabhängige", der "Alpenländische Verlag" Klautzer & Co., von der Sicherheitsdirektion Graz zur Zl. SD IV-Pr U 5/7-1950 mit dem Datum vom 20. November 1.J. die Mitteilung, dass das Exekutivkomitee des Alliierten Rates in seiner Sitzung vom 17. November beschlossen habe, die Wochenzeitung "Der Unabhängige" für die Dauer von drei Monaten einzustellen.

Zwangsläufig muss sich die Vermutung aufdrängen, dass auf den jetzigen Beschluss des Exekutivkomitees, der mit den seinerzeitigen Feststellungen des Alliierten Rates in so auffallendem Gegensatz steht, der von der Bundesregierung abverlangte Bericht nicht ohne Einfluss geblieben sein kann. Es besteht die Befürchtung, dass diesfalls den Feinden Österreichs, die unablässig eine - tatsächlich nicht vorhandene - "faschistische Gefahr" in unserem Vaterlande zu beweisen suchen, wenn auch nur indirekt, Vorschub geleistet wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind sich selbstverständlich darüber klar, dass eine Möglichkeit der Kritik an den Beschlüssen des Alliierten Rates und seines Exekutivkomitees nicht gegeben ist. Sie wissen aber auch, wie sehr sich die Alliierten bei ihren Massnahmen auf das Urteil der österreichischen Bundesregierung verlassen, wenn es sich um innere österreichische

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. November 1950.

Angelegenheiten handelt. Dies verpflichtet nach Ansicht der Unterzeichneten die Bundesregierung zu besonderer Behutsamkeit und Sachlichkeit in Fragen des gesamtösterreichischen Ansehens vor dem Auslande. Dass dieses schwer leiden muss, wenn dem einer von 15 Nationalratsabgeordneten vertretenen politischen Gruppe nahestehenden Blatte der Vorwurf "faschistischer, pangermanistischer und militaristischer" Propaganda zu Recht gemacht würde, ist unbestreitbar. Ebenso unbestreitbar ist die Gefahr der Erschütterung des Vertrauens in die Pressfreiheit, wenn derartig schwerwiegende Massnahmen, wie das dreimonatige Erscheinungsverbot eines Blattes, nicht wirklich durch unwiderlegliche Verstöße gegen die Grundlagen der Demokratie gerechtfertigt erscheinen. Dass solche Verstöße beim "Unabhängigen" aber nicht vorliegen, hat der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 27. Oktober - trotz seiner sonstigen Kritik an dem Blatte - ausdrücklich festgestellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

1. Welche "seinerzeitigen Schritte" gegen die Wochenzeitung "Der Unabhängige" hat der Alliierte Rat gemeint, als er darüber von der österreichischen Bundesregierung Auskunft verlangte?
2. Ist der Herr Bundeskanzler bereit mitzuteilen, ob und welchen Bericht er dem Alliierten Rat in Angelegenheit des "Unabhängigen" erstattete und auf welche Informationen - da solche von seiten der österreichischen Behörden bei der genannten Zeitung direkt jedenfalls nicht eingezogen wurden - er sich dabei stützte?